

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 492/07 B

L 1 R 165/07 WA (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 RA 307/00 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. Oktober 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 17.10.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Klage auf Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens, mit dem der Kläger erfolglos die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für die Zeit ab Dezember 1999 geltend gemacht hatte, als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die gerügten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, "ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Erhebung einer Restitutionsklage vorliegen, wenn sich nach Rechtskraft einer ablehnenden Entscheidung des Rentenversicherers über Rentenansprüche eines Versicherten herausstellt, dass das Ausgangsverfahren des Rentenversicherers unter Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften entschieden wurde und auf diesen beruht."
- 6 Es kann dahinstehen, ob die Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der formulierten Rechtsfrage den Anforderungen genügen. Hieran bestehen vor allem deshalb Zweifel, weil der Kläger in keiner Weise auf die Rechtsprechung der obersten Gerichte zu den von ihm zitierten Vorschriften der §§ 179 Abs 2, 180 Abs 1 Nr 1 SGG bzw zu § 580 Nr 2 und Nr 7 Zivilprozessord-



nung eingegangen ist. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang auf den Rechtsgedanken des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum heimlichen Vaterschaftstest verweist, hat er es versäumt darzulegen, inwieweit die bisherige Rechtsprechung zur Wiederaufnahmeklage diesen Rechtsgedanken außer Acht gelassen habe. Die Zweifel an der ausreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit können jedoch dahinstehen, denn der Kläger ist nicht auf die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der aufgeworfenen Rechtsfrage eingegangen.

- 7 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen.
- 8 Der Kläger gibt bereits nicht den der Berufungsentscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt wieder. Fehlt jedoch jegliche Sachverhaltsdarstellung, wird das Beschwerdegericht nicht in die Lage versetzt, allein anhand der Beschwerdebegründung zu beurteilen, ob die als grundsätzlich erachtete Rechtsfrage entscheidungserheblich ist. Der Kläger ist des Weiteren nicht darauf eingegangen, ob im Übrigen alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiederaufnahmeklage vorliegen. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, anhand der vorliegenden Akten selbst zu prüfen, ob die aufgeworfene Rechtsfrage für den Rechtsstreit entscheidungserheblich sein kann.
- 9 Ebenso wenig hat der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz ordnungsgemäß dargetan.
- 10 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widerspro-



chen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Auch diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 11 Der Kläger macht eine Abweichung der Berufungsentscheidung von der Entscheidung des BVerfG vom 13.2.2007 - 1 BvR 421/05 (*BVerfGE 117, 202 bis 244*) geltend. Er hat aber bereits keinen Rechtssatz des LSG herausgestellt, der in Widerspruch zur zitierten Entscheidung des BVerfG stehen könnte. Abgesehen davon verweist er auch nur auf vom BVerfG aufgestellte Wertungen zum Rechtsstaatsprinzip, der Verpflichtung zu einer fairen Handhabung des Beweisrechts und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Hierbei handelt es sich um abstrakte Grundsätze, denen ein konkreter Rechtssatz nicht zu entnehmen ist, von dem das LSG abgewichen sein könnte.
- 12 Im Wesentlichen wirft der Kläger dem LSG vor, die vom BVerfG gesetzten Maßstäbe nicht berücksichtigt zu haben. Dies reicht jedoch nach den oben genannten Anforderungen zur Darlegung der Divergenz nicht aus. Die Darlegung einer Abweichung setzt voraus, dass die Berufungsentscheidung höchstrichterliche Rechtsprechung infrage stellt, was nicht der Fall ist, wenn das LSG eine solche in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 13 Die nicht ordnungsgemäß begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

